



5 StR 106/03

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 13. März 2003  
in der Strafsache  
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. März 2003 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 9. Oktober 2002 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom 27. Februar 2003 hat vorgelegen.

Harms      Häger      Gerhardt  
Brause      Schaal